Merkblatt zum Elternbeitrag

Allgemeines:

Nach der „Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule in Schermbeck und über die Erhebung von Elternbeiträgen“ vom 20.06.2023 ist ein Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der hiesigen Grundschule zu zahlen.

Der Elternbeitrag ist ein auf zwölf Monate umgelegter Jahresbeitrag. Dieser wird vom Schulverwaltungsamt festgesetzt und eingezogen. Der Beitragszeitraum umfasst grundsätzlich das Schuljahr, also 01. August bis 31. Juli. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens und von der Anzahl der in der Offenen Ganztagsschule (OGS) betreuten Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

Anhand des Einkommens erfolgt folgende Beitragsstaffelung:

Einkommensgruppe (EKG)	Elternbeitragsrechtliche (Kalender-) Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000 €	0 €
2	bis 40.000 €	50 €
3	bis 50.000 €	70 €
4	bis 60.000 €	100 €
5	bis 70.000 €	130 €
6	bis 80.000 €	160 €
7	bis 90.000 €	200 €
8	ab 90.000,01 €	228 €

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind weiterhin direkt mit dem OGS-Träger abzurechnen.

Für Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zwei und Zwölf (SGB II & XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) und eines Zuschlages nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) können die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Entsprechende Anträge hierzu können beim Sozialamt oder Kreis Wesel gestellt werden.

Einkommen:

Das zur Berechnung der Elternbeiträge maßgebliche Einkommen ist das tatsächliche Jahreseinkommen zum Zeitpunkt der Betreuung und setzt sich zusammen aus der Summe aller positiven Einkünfte eines Kalenderjahres abzüglich der Werbungskosten.
Zur Summe der positiven Einkünfte zählen insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbstständiger Arbeit
- aus selbstständiger Arbeit
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung.

Hinzurechnen sind:

- steuerfreie Anteile des Arbeitslohnes/Gehalts (z.B. Zuschläge für Schichtarbeit, Sonntagsarbeit)
- steuerfreier Verdienst aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 €)
- Elterngeld, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt

Bitte wenden !

- Honorare für Nebentätigkeiten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltszahlungen
- Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, die die Ehrenamtspauschale von aktuell 3.000,00 € pro Jahr übersteigen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des mitveranschlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Für das dritte und jedes weitere Kind, für das ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird, erfolgte ein Abzug dieses Kinderfreibetrags von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

Sind die Eltern oder nur ein Elternteil Beamter/Beamtin oder Mandatsträger/in mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, so sind dem ermittelten Einkommen 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Einkommensermittlung:

Zur Feststellung Ihres Einkommens werden Sie gebeten, die „Verbindliche Einkommenserklärung“ wahrheitsgemäß auszufüllen und mit Nachweisen über Ihr Einkommen versehen spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Betreuungsverhältnisses an das Schulverwaltungsamt zu senden. Zur Auskunft über Ihr Einkommen sind Sie gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet. Bleibt eine rechtzeitige Information über Ihr Einkommen aus, wird ein Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe gemäß der Satzung festgesetzt.
Die Festsetzung für ein laufendes Schuljahr erfolgt stets vorläufig. Der endgültige Beitrag wird erst im Rahmen einer Nachüberprüfung anhand des tatsächlichen Jahreseinkommens ermittelt.
Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Änderungen bzgl. Ihrer Einkommenssituation unverzüglich der Schulverwaltung mitzuteilen, um größeren Nachforderungen vorzubeugen.

Sonderregelungen Geschwisterkinder:

Werden für mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig Betreuungsangebote an der Grundschule, in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch genommen, so wird der Elternbeitrag des OGS-Kindes rabattiert. Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig die OGS besuchen, ist für das erste Kind der volle Beitrag und für das zweite Kind nur der halbe Betrag zu zahlen. Sollte ein Geschwisterkind eine KiTa oder Tagespflege besuchen, halbiert sich der Elternbeitrag, der für das OGS-Kind zu zahlen ist.

Sonstiges:

Wenn Sie Hilfe benötigen oder Fragen habe, stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Schulverwaltungsamtes Schermbeck während folgender Sprechzeiten für eine Beratung zur Verfügung:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr

Zu den anderen Öffnungszeiten des Rathauses, sind Terminvereinbarungen mit dem Schulverwaltungsamt telefonisch oder per Email möglich.

Schulverwaltungsamt Gemeinde Schermbeck

Frau Schulz	Zi. 301	Tel. 910-301	Email: ogs@schermbeck.de
Frau Ziske	Zi. 310	Tel. 910-310	Email: ogs@schermbeck.de